

TIPPS & WISSENSWERTES

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Die Vergütungslandschaft im Gesundheitswesen wird sich vermutlich nachhaltig verändern. Ein neuer EBM wird – unabhängig von der konkreten Ausgestaltung – zu Veränderungen in der Verteilung der Honorartöpfe führen. In dieser Situation ist es ratsam, die erwarteten Veränderungen zu kalkulieren, um mögliche Maßnahmen zu prüfen. Mittelfristig wird vermutlich ab 2017 durch die Konvergenz von GKV und PKV eine massive Veränderung der Vergütung für alle Leistungserbringer erwartet. Es ist daher notwendig, über innovative Modelle der Versorgung und der Vergütung nachzudenken. Wir werden Sie informieren!

Wir wünschen einen sonnenreichen Sommer und eine erholsame Lektüre.

Integrierte Versorgungsleistungen sind umsatzsteuerfrei Gesetzesänderung beseitigt Umsatzsteuerrisiko

Um den Gesundheitsmarkt flexibler zu gestalten und die medizinische Versorgung zu verbessern, sind innovative Modelle gefragt. Dazu gehört die integrierte Versorgung, innerhalb derer Ärzte und Angehörige anderer Gesundheitsfachberufe fach- und/oder sektorenübergreifend zusammenarbeiten, z. B. bei der Behandlung von Diabetes oder Herz-Kreislauf-erkrankungen. Aber auch die hausarztzentrierte Versorgung und die besondere ambulante ärztliche Versorgung zielen darauf ab, den Patienten besondere Leistungen anzubieten, die über eine Regelversorgung hinausgehen. Vertragspartner sind nicht nur Vertragsärzte, Berufsausübungsgemeinschaften oder Medizinische Versorgungszentren, sondern auch Arztgruppen, Berufsverbände oder Praxisnetze. Aber auch Managementgesellschaften können eine hausarztzentrierte bzw. besondere ambulante Versorgung durch zugelassene Leistungserbringer anbieten. Doch dies barg bisher umsatzsteuerliche Risiken.

Neue Befreiungsvorschrift für Heilbehandlungsleistungen

Heilbehandlungsleistungen eines Arztes oder eines Medizinischen Versorgungszentrums sind auch dann umsatzsteuerfrei, wenn sie im Rahmen von besonderen Versorgungsverträgen erbracht werden. Für Managementgesellschaften, die Versorgungsverträge geschlossen haben und die Versorgungsleistungen durch zugelassene Ärzte erbringen, suchte man im Umsatzsteuergesetz bislang vergeblich nach einer Befreiung. Das ändert sich künftig, denn das Jahressteuergesetz 2013 hat nach mehreren Anläufen doch noch die parlamentarischen Hürden genommen.

Ab dem 1. Juli 2013 sind Heilbehandlungsleistungen von Einrichtungen umsatzsteuerfrei, mit denen Verträge zur hausarztzentrierten Versorgung oder besonderen ambulanten Versorgung bestehen. Danach erbringen auch Managementgesellschaften als Vertragspartner von Versorgungsverträgen umsatzsteuerfreie Leistungen mit der Übernahme der Versorgung von Patienten und dem „Einkauf“ von Behandlungsleistungen Dritter. Voraussetzung ist, dass die beteiligten Leistungserbringer die jeweiligen Heilbehandlungsleistungen unmittelbar mit dem Versorgungsträger abrechnen. Werden gleichzeitig Managementaufgaben wahrgenommen, dann sind diese als unselbständiger Teil der Heilbehandlungsleistung anzusehen. Umsatzsteuerpflichtige Leistungen werden dagegen erbracht, wenn eine Krankenkasse lediglich Steuerungs-, Koordinierungs- und Managementaufgaben überträgt. Hierbei werden Verwaltungsaufgaben ausgelagert, die jedoch kein Bestandteil von Heilbehandlungen sind.

Tipp:

Managementgesellschaften, die eine hausarztzentrierte bzw. besondere ambulante Versorgung durch zugelassene Leistungserbringer erbringen, können sich unmittelbar auf die Mehrwertsteuersystemrichtlinie der Europäischen Union berufen, wenn die Finanzverwaltung auf ihre bis zum 30. Juni 2013 erbrachten Leistungen Umsatzsteuer erheben will. Wir sind Ihnen gern dabei behilflich. Sprechen Sie uns an!

Steuerhinterziehung kann Approbation kosten Kein Verstoß gegen den „Ne bis in idem“-Grundsatz

Steuerhinterziehung ist kein Kavaliersdelikt. Wer Steuern hinterzieht, muss nicht nur mit hohen Geldstrafen oder gar Freiheitsentzug rechnen. Ein Arzt, der mit erheblicher krimineller Energie dem Fiskus massiv, beharrlich und über einen langen Zeitraum Steuern vorenthält, kann sogar sein Approbation verlieren. So entschied das Verwaltungsgericht Regensburg, dass einem Augenarzt zu Recht die Approbation wegen eines nicht berufsbezogenen Fehlverhaltens widerrufen wurde.

Augenarzt hinterzieht rund 1,4 Millionen EUR Steuern

Ein Augenarzt versteuerte über einen Zeitraum von 5 Jahren einen um mehr als 2,5 Millionen EUR zu niedrigen Gewinn aus seiner Augenarztpraxis. Einerseits erklärte der Arzt nicht alle Einnahmen, andererseits fingierte er Betriebsausgaben. Der Augenarzt unterhielt neben seinem betrieblichen Bankkonto für die Arztpraxis weitere Konten bei anderen Banken, auf denen die Zahlungen aus Privatliquidationen in beträchtlicher Höhe eingingen. Zudem wurden Honorare der Kassenärztlichen Vereinigung sowie für individuelle Gesundheitsleistungen gegenüber dem Finanzamt nicht erklärt. Um den Praxisgewinn zu mindern, wurden Abschreibungen für technische Geräte angesetzt, die er überhaupt nicht angeschafft hatte und Beratungskosten und Kosten für eine Praxisvertretung fingiert, die in Wirklichkeit nicht angefallen waren. Darüber hinaus wurden Kleinpositionen für private Aufwendungen unberechtigt geltend gemacht. Hinzu kamen un versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe von 617.000 EUR, die er in Österreich erzielt hatte. Damit hinterzog der Augenarzt Steuern in Höhe von ca. 1,4 Millionen EUR.

Unwürdiges Verhalten rechtfertigt Approbationsentzug

Der Augenarzt wurde wegen Steuerhinterziehung in einem besonders schweren Fall schuldig gesprochen. Er erhielt eine Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 10 Monaten, in die eine achtmonatige Freiheitsstrafe wegen unerlaubten Waffenbesitzes einbezogen wurde. Doch damit nicht genug! Die Staatsanwaltschaft informierte die für die Erteilung der Approbation zuständigen Behörden. Deren Nachforschungen ergaben, dass gegen den Arzt auch noch ein Verfahren wegen falscher kassenärztlicher Abrechnungen lief. Ihm wurde Betrug in 203 Fällen vorgeworfen.

Dem Augenarzt wurde seine Approbation entzogen. Die Begründung: Der Arzt habe sich als unwürdig erwiesen, den Beruf des Arztes auszuüben. Sein Verhalten habe gezeigt, dass er nicht vorrangig das Wohl der Patienten im Auge habe, sondern seine finanziellen Interessen. Ein solch primär finanziell bestimmtes Handeln ist mit der Erwartungshaltung der Bevölkerung an den Arztberuf – der helfende und heilende Arzt – nicht zu vereinbaren. Der Augenarzt hat mit seiner jahrelangen Steuerhinterziehung das erforderliche Ansehen und Vertrauen verloren, dass sein Verhalten vorrangig am Wohl seiner Patienten ausgerichtet ist. Dabei spiele es keine Rolle, dass sein Steuervergehen keinen unmittelbaren Rückschluss auf seine ärztliche Tätigkeit zulasse.

Für den Entzug der Approbation reicht es aus, dass sich ein Arzt als unwürdig erweist, seinen Beruf auszuüben. Es ist nicht erforderlich, dass er auch in seiner ärztlichen Tätigkeit unzuverlässig ist. Ähnlich hatten auch schon andere Verwaltungsgerichte entschieden. Die Regensburger Verwaltungsrichter sahen auch den juristischen Grundsatz des „ne bis in idem“ (nicht zweimal wegen derselben Tat) nicht verletzt. Ihre Argumentation: Die strafrechtliche Ahndung der Steuerhinterziehung und der Widerruf der Approbation dienen verschiedenen Zwecken.

Hinweis:

Der Approbationsentzug wurde nicht erst durch eine Verletzung des Steuergeheimnisses ermöglicht. Steuerfahndung und Staatsanwaltschaft durften die für die Approbation zuständige Behörde informieren. Durch die öffentliche Hauptverhandlung im Steuerhinterziehungsverfahren wurden die Verhältnisse des Arztes offenbar und gegen das Steuergeheimnis kann nicht mehr verstoßen werden.

Pauschbesteuerter Erholungsbeihilfe füllt Urlaubskasse Auch Mini-Jobbern kann Urlaubsbeihilfe gezahlt werden

In den ersten Bundesländern haben die Sommerferien bereits begonnen und viele Familien fahren in den Urlaub. Da kommt eine kleine Aufbesserung der Reisekasse sehr gelegen. Viele Arbeitnehmer erhalten zwar ein vertraglich vereinbartes Urlaubsgeld, z. B. in Form eines halben Monatsgehalts. Doch spätestens mit der Lohnabrechnung kommt die Ernüchterung. Nach Abzug von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen bleibt vom Bruttourlaubsgeld meist nur die Hälfte übrig. Doch Arbeitgeber haben noch eine weitere Möglichkeit, die Urlaubskasse ihrer Mitarbeiter aufzufüllen und dabei auch noch Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge zu sparen.

Unabhängig vom eventuell gezahlten Urlaubsgeld darf der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer zusätzlich zum vereinbarten Gehalt die sogenannte Erholungs- oder Urlaubsbeihilfe zukommen lassen: 156 EUR pro Jahr. Ist der Arbeitnehmer verheiratet, kommen noch einmal 104 EUR für den Ehegatten hinzu und weitere 52 EUR für jedes steuerlich berücksichtigungsfähige Kind. Für eine Familie mit 2 Kindern bedeutet das immerhin jährlich zusätzlich 364 EUR. Und das für den Arbeitnehmer sogar steuer- und sozialabgabenfrei. Nur der Arbeitgeber muss die Beihilfe mit 25% zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer pauschal besteuern. Einzige Bedingung: Die Zahlung der Beihilfe muss in einem zeitlichen Zusammenhang mit dem Urlaub des Mitarbeiters stehen. Sie sollte deshalb nicht länger als drei Monate vor oder nach dem Erholungsurlaub liegen.

Tipp:

Die Beträge sind Jahreshöchstbeträge. Das bedeutet, dass sie pro Jahr nicht überschritten werden dürfen. Andersherum bedeutet das aber auch, dass der zulässige Maximalbetrag aufgeteilt werden kann, beispielsweise hälftig für den Sommer- und Winterurlaub. Die Erholungsbeihilfe darf auch an Arbeitnehmer gezahlt werden, die im Rahmen eines Mini-Jobs beschäftigt sind. Eine Anrechnung auf die 450-EUR-Grenze findet in diesem Fall nicht statt.

„Medsonet“ ist nicht tariffähig Mit Lohnnachforderungen muss gerechnet werden

Die im Jahr 2008 gegründete Arbeitnehmervereinigung „medsonet“ ist nicht tariffähig und war dies auch zu keinem Zeitpunkt. Mit dieser Entscheidung hat das Bundesarbeitsgericht ein Urteil des Hamburger Landesarbeitsgerichts bestätigt. Die „Medsonet“ wurde gegründet als Gewerkschaft der Arbeitnehmer in allen Bereichen des Gesundheitswesens und der sozialen Dienste. Sie schloss seit 2008 etwa 800 Tarifverträge im Gesundheitswesen ab. Dabei handelte es sich vor allem um Haustarifverträge für einzelne Privatkliniken, Pflegedienste und weitere soziale Einrichtungen in privater und gemeinnütziger Trägerschaft. Es wurden aber auch vereinzelt Flächentarifverträge geschlossen, z. B. mit dem Deutschen Roten Kreuz in Thüringen und Sachsen.

Das Problem der „Medsonet“: Sie hat mit ca. 7.000 Mitgliedern nur einen geringen Organisationsgrad. Daher fehlt es ihr an der sozialen Mächtigkeit, wirksam Tarifverträge abzuschließen. Damit sind alle von der „Medsonet“ geschlossenen Tarifverträge von Beginn an null und nichtig. Betroffen sind einige Tausend Arbeitnehmer. Für diese können sich daraus Ansprüche auf eine höhere Vergütung ableiten. Das hängt natürlich vom jeweiligen Arbeitsvertrag ab. In vielen Fällen wird aber die Nichtigkeit der „Medsonet“-Tarifverträge dazu führen, dass andere für das Gesundheitswesen abgeschlossene Tarifverträge anzuwenden sind. Für die betroffenen Arbeitgeber kann dies sehr teuer werden, denn zusätzlich zu nachgeforderten Lohnzahlungen müssten sie auch noch die Sozialbeiträge übernehmen.

Haben Sie Fragen zu den Themen dieses Rundschreibens? Dann sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern!

überreicht durch: